

GESELLSCHAFTSRECHT - GR17

Stand: August 2022

Ihr Ansprechpartner Ass. Georg Karl E-Mail georg.karl@saarland.ihk.de Tel. (0681) 9520-610

Fax (0681) 9520-690

Die Genossenschaft (eG), die europäische Genossenschaft (SCE)

1. Die eingetragene Genossenschaft

Überblick

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft ohne geschlossene Mitgliederzahl mit dem Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren sozialen und kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs zu fördern. Entsprechend dieser Zwecksetzung ist das ursprüngliche Ziel der Genossenschaft die Selbsthilfe der Mitglieder durch gegenseitige Förderung. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, offene Handels- und Kommanditgesellschaften sein.

Rechtsgrundlagen des deutschen Genossenschaftsrechts sind das Genossenschaftsgesetz (GenG) und das Handelsgesetzbuch (HGB). Ihrer Rechtsnatur nach ist die Genossenschaft ein wirtschaftlicher Verein, denn ihre Tätigkeit ist nicht direkt auf Gewinn ausgerichtet. Sie kann jederzeit auch ohne Zustimmung der bisherigen Mitglieder neue Mitglieder aufnehmen. Die eingetragene Genossenschaft ist eine juristische Person und somit selbst Träger von Rechten und Pflichten. Sie gilt als Vollkaufmann.

Im Gesetz werden verschiedene Beispiele für Genossenschaften aufgeführt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend:

- Kreditgenossenschaften (z. B. Volks- oder Raiffeisenbanken),
- Einkaufsgenossenschaften (Unternehmen, die als Großhändler gemeinsame Einkäufe für ihre Mitglieder durchführen),
- Absatzgenossenschaften (insbesondere landwirtschaftliche Warengenossenschaften, die weiterverarbeitete Produkte an Handel und/oder Endverbraucher verkaufen),

- Produktivgenossenschaften (von den Mitgliedern gemeinsam betriebene Unternehmen),
- Konsumgenossenschaften (Verbrauchergenossenschaften),
- Werk- oder Nutzungsgenossenschaften (Unternehmen, die Betriebsgegenstände für die Mitglieder erwerben und diesen zur Verfügung stellen),
- Wohnungsbaugenossenschaften (Bauvereine oder -genossenschaften).

Gründung der Genossenschaft

Bei der Gründung muss eine Genossenschaft mindestens **drei Mitglieder** haben. Diese müssen eine schriftliche Satzung festlegen, die Statut genannt wird. Sie bedarf keiner notariellen Beurkundung. Des Weiteren ist die Eintragung in das Genossenschaftsregister erforderlich. Dieses wird von dem Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk der Sitz der Genossenschaft liegt. Im Saarland ist zentral das AG Saarbrücken – Registergericht – zuständig.

Die Eintragung wirkt **rechtsbegründend**, das heißt die Genossenschaft erlangt erst mit Eintragung die Rechtsstellung einer eingetragenen Genossenschaft. Der Zusatz "eingetragene Genossenschaft" bzw. die Abkürzung "eG" muss dann im Firmennamen enthalten sein. Erst wenn die Genossenschaft eingetragen ist, kann sie Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden.

Die Genossenschaft hat **kein festes Kapital**. Jedes Mitglied kann sich mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Mitglieder sind aber zur Einzahlung auf den Geschäftsanteil verpflichtet (Mindesteinlage). Dieser Betrag kann auch durch Sacheinlagen erbracht werden, wenn die Satzung dies vorsieht. Ihre Höhe ist im Statut festgelegt. Ein Mindestkapital der Genossenschaft kann durch die Satzung festgelegt werden. Da sich das Kapital aus den Einlagen der Mitglieder zusammensetzt, ist es abhängig von der Mitgliederzahl.

Prüfungsverband

Jede Genossenschaft in Deutschland ist gesetzlich verpflichtet, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband als Mitglied anzugehören. Bereits **für die Eintragung ins Genossenschaftsregister ist die Gründungsprüfung** durch einen Prüfungsverband durchzuführen. Dieser prüft insbesondere das Wirtschaftskonzept und die Satzung. Im Ergebnis handelt es sich um eine Stellungnahme, die der Bescheinigung dient, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft – eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.

Die Genossenschaft ist zudem verpflichtet, zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung durch einen Prüfungsverband prüfen zu lassen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.

Die **Kosten** für die Gründungsprüfung hängen in erster Linie von der Größe der Genossenschaft und den damit verbundenen Prüfungsaufwand ab. Sie reichen in der Regel von **850 bis 2500 Euro, vereinzelt auch bis 4000 Euro**. Die Gebühren für die vorgeschriebenen Prüfungen im laufenden Betrieb liegen bei mindestens 800 Euro.

Der **Zeitaufwand** für die Gründung ist schwer abschätzbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es mehrere Wochen, manchmal sogar auch Monaten dauern kann, bis die Prüfung abgeschlossen ist.

Eine offizielle Auflistung der in Frage kommenden Prüfungsverbände gibt es zurzeit nicht. Die Prüfungs- und ihre Dachverbände sind jedoch aufgrund ihrer Internetpräsenz einfach zu finden.

Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Beitritt mit Zustimmung der Genossenschaft. Verloren geht sie durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Kündigung. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht übertragbar. Nur Vererbung ist möglich.

Wichtigstes Mitgliedschaftsrecht ist das Recht auf **Benutzung** der gemeinschaftlichen Fördereinrichtungen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die **Verteilung** des Überschusses. Weiterhin haben die Mitglieder das Recht, an der **Generalversammlung** teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie haben dort ein Rede- und Antragsrecht. Jedes Mitglied hat eine gleichwertige Stimme. Verlangen mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung der Generalversammlung, so muss diese unverzüglich einberufen werden (Minderheitenschutz).

Zur Verwirklichung der Teilnahmerechte stehen den Mitgliedern Informations- und Einsichtsrechte zu. Sie haben die Befugnis, sich umfassend über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Die Gesellschafter haben zudem ein Kontrollrecht gegenüber dem gewählten Aufsichtsrat. Wichtigste Pflicht der Mitglieder ist die Einzahlung von Einlagen.

In der Satzung kann eine Differenzierung von Mitgliedern in ordentliche und investierende Mitglieder erfolgen. Diese sogenannten investierenden Mitglieder besitzen kein Recht auf Nutzung der Fördereinrichtungen und sind auch bezüglich ihres Stimmrechts beschränkt bzw. letzteres kann ihnen komplett entzogen werden.

Organe

Bei der Genossenschaft gilt das Prinzip der Selbstorganschaft. Das heißt, dass alle Organe nur mit eigenen Mitgliedern besetzt werden können. Insgesamt hat die Genossenschaft drei Organe:

- Generalversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Die **Generalversammlung** besteht aus allen Mitgliedern der Genossenschaft. Sie kann virtuell stattfinden. Hat die Genossenschaft ehr als 1500 Mitgliedern, kann eine Vertreterversammlung gebildet werden. Diese muss mindestens **einmal im Jahr**

und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Dieser beruft sie in den in der Satzung oder in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen ein oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die Generalversammlung wird durch Einladung an alle Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Als oberstes Entscheidungsorgan wählt die Generalversammlung den Aufsichtsrat und beschließt über die Führung der Geschäfte und die Gewinnverteilung.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus mindestens **drei** von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die ihm zugewiesene arbeitsteilige Verantwortung wird gesetzlich eindeutig definiert. Hauptaufgabe ist die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands.

Der Vorstand wird je nach Statut von der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrat gewählt und besteht aus **mindestens zwei** Mitgliedern. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus nur **einer Person** besteht. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat dabei jedoch die ihm durch das Statut auferlegte Beschränkung und die Bindung seines Wirkens an die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis.

Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet grundsätzlich nur das Vermögen der Genossenschaft. Im Fall der Insolvenz kann allerdings eine **Nachschusspflicht** der Mitglieder **in der Satzung** vorgesehen werden, wenn die Gläubiger aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden können.

Jahresabschluss und steuerrechtliche Stellung

Der Vorstand hat innerhalb von **fünf Monaten** nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Spätestens am Ende der fünf Monate muss der Jahresabschluss und der Lagebericht ohne schuldhaftes Zögern dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Er muss einen Vorschlag beinhalten, wie der Jahresüberschuss verwendet oder ein eventueller Fehlbetrag gedeckt werden soll. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und diesen Vorschlag und unterrichtet die Generalversammlung **innerhalb von sechs Monate**n (gerechnet ab Beginn des Folgegeschäftsjahres) über das Ergebnis. Die Generalversammlung muss innerhalb von sechs Monaten den **Jahresabschluss** feststellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Aufsichtsratbericht müssen vom Vorstand unverzüglich nach Feststellung, spätestens vor **Ablauf des zwölften Monats** des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden.

Eine **Veröffentlichungspflicht** besteht nur für große Genossenschaften. Große Genossenschaften sind solche, die mindesten zwei der folgenden Merkmale überschreiten:

- 20 Mio. Euro Bilanzsumme
- 240 Mio. Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht gelten seit dem 23.07.2015 auch für Genossenschaften, wenn diese die Merkmale einer Kleinstgesellschaft aufweisen. Anzuwenden ist dies erstmals auf Geschäftsjahre beginnend zum 01.01.2016 (z. B. Einreichung nur von Bilanz und Anhang, Möglichkeit der dauerhaften Hinterlegung anstelle der Offenlegung). Weitere Informationen finden Sie auch im →Infoblatt GR12 Offenlegung von Jahresabschlüssen und →Infoblatt GR25 Offenlegung von Jahresabschlüssen für Kleinstkapitalgesellschaften

Hinsichtlich der **Körperschaftssteuer** sind alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften steuerpflichtig. Befreit sind Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften, wenn sie einen Gewerbebetrieb lediglich als Nebenbetrieb unterhalten oder verpachten.

Bezüglich der **Gewerbesteuer** sind Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kraft Rechtsform steuerpflichtig. Die Vorschriften des Körperschaftssteuergesetzes, die den Gewinn der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ganz oder teilweise von der Besteuerung freistellen, gelten auch für die Gewerbesteuer. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften, die einen Gewerbebetrieb lediglich als Nebenbetrieb unterhalten, sind steuerfrei.

Auflösung der Genossenschaft

Eine Genossenschaft kann jederzeit durch den Beschluss der Generalversammlung (Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen) oder auch zum Beispiel durch Zeitablauf aufgelöst werden. Die Auflösung ist über eine **notariell beglaubigte** Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die **Liquidation** der Gesellschaft erfolgt dann in der Regel durch den Vorstand. Die Liquidatoren, deren Vertretungsberechtigung sowie jede Änderung in den Personen der Liquidatoren sind im Genossenschaftsregister einzutragen. Die Firma muss den Zusatz "in Abwicklung", "in Liquidation" oder "i. L" tragen. Nach Ablauf eines Sperrjahres wird das Barvermögen der Genossenschaft an die Mitglieder verteilt. Erst wenn die Liquidation beendet ist, wird das Erlöschen der Genossenschaft wiederum über einen Notar zur Eintragung ins Genossenschaftsregister angemeldet.

2. Die Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, kurz: SCE)

Überblick und Zweck

Die SCE ermöglicht es Unternehmen, bestimmte Tätigkeiten gemeinsam auszuüben und zugleich ihre Eigenständigkeit zu bewahren. Sie ist eine Gesellschaft des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und kann aufgrund einer unmittelbar geltenden europäischen Verordnung seit 2006 gegründet werden.

Die SCE soll dazu beitragen, dass die jeweiligen nationalen Genossenschaften die Vorteile des Binnenmarktes nutzen können und soll damit gleichzeitig zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit genossenschaftlichen Wirtschaftens in Europa führen. Den Genossenschaften wird die Möglichkeit gegeben, Geschäftsmöglichkeiten im Ausland zu nutzen, ohne dafür zeit- und kostenaufwändig ein Netz von nationalen Tochterorganisationen aufbauen zu müssen. Grenzübergreifende und transnationale wirtschaftliche Betätigungen werden wesentlich erleichtert.

Sie bietet auch kleinen und mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit einer sinnvollen **transnationalen Kooperationsmöglichkeit** mit verbesserten Wettbewerbschancen.

Die Regelungen für die SCE ähneln denen der deutschen Genossenschaft. Deshalb werden nachfolgend **nur die Besonderheiten** der SCE aufgezeigt.

Gründung

Eine SCE kann

- durch Neugründung von mindestens fünf natürlichen Personen oder mindestens fünf juristischen Personen, deren Wohnsitze in mindestens zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten liegen,
- durch Verschmelzung von mindestens zwei bestehenden Genossenschaften (wenn die Genossenschaften in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind)
- durch Umwandlung einer bestehenden Genossenschaft, die seit mindestens zwei Jahren eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat hatte

gegründet werden.

Sie erwirbt ihre Rechtspersönlichkeit mit dem Tag der Eintragung in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat. Der **Sitz** muss in dem EU-Mitgliedsstaat sein, in dem sich die **Hauptverwaltung** befindet. In Deutschland ist dazu eine Eintragung in das Genossenschaftsregister erforderlich. Der Sitz der SCE kann in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden, ohne dass eine Auflösung und neue Eintragung erforderlich ist.

Die SCE hat kein festes Kapital. Das **Mindestkapital** muss **30.000 Euro** betragen. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen. Die Eintragung und Löschung einer SCE müssen im **Amtsblatt der Europäischen Union** veröffentlicht werden.

Organe

Es gilt das Prinzip der Selbstorganschaft. Mindestens einmal jährlich muss eine **Generalversammlung** einberufen werden. Im Übrigen kann die Einberufung jederzeit durch das Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder auf Antrag von 5000 Mitgliedern oder von Mitgliedern, die mindestens 10 % der Stimmrechte halten, erfolgen.

Neben der Generalversammlung muss die weitere Leitungsstruktur in der Satzung festgelegt werden, wobei zwei Möglichkeiten gegeben sind:

- · das dualistische System,
- das monistische System.

Beim dualistischen System gibt es ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan. Das sind z. B. der Vorstand und der Aufsichtsrat. Das Leitungsorgan führt die Geschäfte der Genossenschaft. Seine Mitglieder vertreten die Gesellschaft nach außen. Das Aufsichtsorgan überwacht hingegen die Geschäftsführung des Leitungsorgans. Dieses System wurde für die deutsche Genossenschaft gewählt. Insofern wird auf die Ausführungen zur deutschen Genossenschaft verwiesen. Das Leitungsorgan unterrichtet das Aufsichtsorgan mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte. Daneben müssen auch solche Ereignisse mitgeteilt werden, die sich auf den Geschäftsverlauf der SCE spürbar auswirken können.

Beim monistischen System gibt es demgegenüber nur ein Verwaltungsorgan, das die Geschäfte der Genossenschaft führt. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans vertreten die Genossenschaft nach außen und wählen einen Vorsitzenden. Besteht das Verwaltungsorgan aus mehreren Mitgliedern, so nehmen sie die Vertretung gegenüber Dritten gemeinschaftlich war. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden von der Generalversammlung bestellt.

3. Fazit

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaftsform, die einige Vorteile aufweist. Die **Haftung** der Mitglieder ist im Normalfall ausgeschlossen. Des Weiteren gilt bei der Genossenschaft das Prinzip der **Selbstorganschaft**. Dadurch bleibt die Leitung dieser Unternehmensform in den Händen der Mitglieder. Damit gelingt eine Kombination von Kapital- und Personengesellschaft. Schließlich kann die SCE wegen ihrer vielfältigen Gründungsmöglichkeiten für den Mittelstand eine interessante europäische Rechtsform sein.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.